

**Satzung der Stadt Meerbusch  
über die Festlegung der Gebietszonen  
und der Höhe des Geldbetrages  
nach § 51 Abs. 4 der Bauordnung  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
- Landesbauordnung -  
(BauO NRW)  
vom 12. Februar 2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV NRW S. 766) sowie des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 47, S. 622 /SGV NW S. 232) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Meerbusch am 29. Januar 2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Meerbusch in den Ortsteilen Büderich, Osterath, Lank und Strümp.

**§ 2  
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung regelt die Zahlung von Ablösebeträgen für den Fall, dass die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Satzung legt die Gebietszonen und die Höhe des jeweiligen Stellplatzablösebetrages fest.

**§ 3  
Einteilung der Gebietszonen**

- (1) Für die Heranziehung zur Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 51 Abs. 5 BauO NRW werden die Gebietszonen wie folgt festgelegt und allgemein umschrieben.

**Gebietszone I** umfasst den Ortsteil Büderich in der Abgrenzung der Karte, Anlage 1

**Gebietszone II** umfasst den Ortsteil Osterath in der Abgrenzung der Karte, Anlage 2

**Gebietszone III** umfasst den Ortsteil Lank in der Abgrenzung der Karte, Anlage 3

**Gebietszone IV** umfasst den Ortsteil Strümp in der Abgrenzung der Karte, Anlage 4

- (2) Die genauen Grenzen der Gebietszonen sind in den als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Plänen (Anlage 1 - 4) dargestellt.

#### **§ 4 Höhe des Geldbetrages**

Der Geldbetrag je Stellplatz wird unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs

in Gebietszone I	Büderich	12.800,-- €
in Gebietszone II	Osterath	10.500,-- €
in Gebietszone III	Lank	10.750,-- €
in Gebietszone IV	Strümp	10.750,-- €

festgelegt. Maßgebend für die Zuordnung zu einer Gebietszone ist die Lage des Baugrundstückes.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung der Stadt Meerbusch vom 13.05.1991 außer Kraft.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

#### **B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g**

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 12. Februar 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung mit den dazugehörenden Plänen (Anlagen 1 – 4) liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr**

im Fachbereich Planen und Bauen, Bereich Bauordnung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, Flur 4 EG, Raum 144 zu jedermanns Einsicht bereit.

#### **HINWEIS**

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 12. Februar 2004

Der Bürgermeister

Dieter Spindler

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung und die Bekanntmachungsanordnung wurden am 16.02.2004 in den städtischen Informationsschaukästen und im Internet veröffentlicht.